

Stadt- und landröthliche Verlautbarungen.

3. 916. (2)

Nr. 5113.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Grafen von Hohenwart, Eigenthümers der Herrschaft Nau nach im Adelsberger Kreise, in die freiwillige öffentliche Versteigerung dieser Herrschaft (welder Licitation jedoch keineswegs die Wirkung und Folgen einer über eine Streitsache oder in Concursfällen veranlassen, nach der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vorzunehmenden gerichtlichen Feilbietung beigelegt werden sollen) gewilliget, und hiezu der 2. October l. J. Vormittags um 10 Uhr bestimmt worden.

Das Schloßgebäude, im schönen, modernen italienischen Styl aus Steinen erbaut, ist in der Fronte 16 Klafter, in der Seite 11 Klafter lang, mit Ziegeln eingedeckt und mit zwei Blitzableitern versehen, zwei Stockwerke hoch. Unfern davon ist ein ganz neues Wirthschaftsgebäude, 2 Stockwerke hoch, ebenerdig und im ersten Stocke gewölbt, 14 Klafter 4 Schuh lang, 4 Klafter 5 Schuh breit, mit Ziegeln eingedeckt, mit einem Blitzableiter; dann ein viereckiger, ein Stock hoher Meierhof aus Stein, 20 Klafter 3 Schuh auf jeder Seite lang, mit Stroh eingedeckt und mit zwei Blitzableitern versehen. Endlich ein gemauerter, mit Ziegeln eingedeckter Schüttboden im Dorfe Hrp. llc.

Die Dominical-Gründe liegen in der Ebene um das Schloß, und bilden ein großes, mit 3 Schuh hoher Mauer eingefriedetes, im besten Baustande befindliches Ganze.

Der Ertrag derselben ist nach den achtzehnjährigen Verwaltersrechnungen von 1817 bis 1835 pro basi der Schätzung angenommen worden. Nach diesem entfällt auf ein Jahr der Ertrag mit

257 ¹³/₁₆ Halb: Weizen Weizen

30 ¹³/₁₆ " " Korn

227 ¹³/₁₆ " " Haber

37 ¹³/₁₆ " " Rukuruz und Heiden.

781 " " Erdäpfel, nach einem dreizehnjährigen Durchschnitt; dann nach einem

zwölfsjährigen Durchschnitt: 1647 ¹³/₁₆ Heu;

155 ¹³/₁₆ ¹³/₁₆ Erummet; 291 ¹³/₁₆ Weizen: Stroh;

83 ¹³/₁₆ Korn: Stroh; 232 ¹³/₁₆ Haber: Stroh; Klee, Luzerner-Parasette, 300 ¹³/₁₆; die Grundherrlichkeit und das Grundbuch über 421 Untertanen; die Untertanengründe sind kaufrechtlich, einige wenige ausgenommen.

Das Fünftel wird nur Einigen, vor der französischen Invasion kaufrechtlich gemacht, nachgelassen, alle andere zahlen ihre rectificirten Gaben ohne diesen Abgang, in Gemäßheit ihrer dießfalls errichteten Kaufverträge.

An Urbarial-Gelddienst fällt jährlich ein: 1258 fl. 14 ¹/₂ kr. C. M.

An Zins- und Sachzucht:

Weizen	481	Merling	5	Maß
Korn	403	"	2	"
Hirse	103	"	13	"
Heiden	104	"	9 ¹ / ₂	"
Gerste	18	"	7	"
Haber	579	"	11 ¹ / ₂	"
Müßlgemischet	13	"	—	"

Der Merling ist gleich 14 österr. Maß.

An Roboth sind Mahder 536, Schnitter 486, Jäterinnen 445, Merlgraber 92, Steirräumer 65; diese erhalten täglich eine Speise, doch wird die Roboth meist reluiert. Fünfundzwanzig ganze Hüben haben ihre patentmäßige Roboth zu verrichten, reluiren jedoch dermalen dieselbe mit 405 ¹/₂ Fuhrtagen, 337 Handtagen, wofür täglich ihnen das Robothbrod mit 1 kr. vergütet wird, und 246 fl. 37 ¹/₂ kr. im Gelde. Endlich sind rectificirte zwölf Saumfahrten nach Oberlaibach und zurück, wofür jedem 17 kr. und die Mauth zu vergüten und nebstbei das prov. Fünftel abzuziehen kommt. Endlich haben sieben Untersassen die Verpflichtung, die Stallungen auszumisten und die Wäsche zu waschen.

Die Kleinrechte bestehen in 107 ¹/₂ Stück Schafen sammt Lamm, 169 ¹/₅ Hennen, 138 ¹/₅ Hendlern, 272 ¹/₁₆ Eier.

Die zu dieser Herrschaft dienstbaren Untertanen sind in den Dörfern stara Schuschiza, nova Schuschiza, Nadaine, Selu, Raal, Roschana, Suhorie, Radofova, Was, Naberke, Prelase, Wareka und Wellaberdu, ferner in den Dörfern Skatainschina, Wresouza, Hervele, Slivie, Fottischina, Artusche, Wresouberdu, Lotschane, Watule, Stop, Waatsch, Dreckg, Javorje, Puschane und

Roschke bewohnt; diese letztern schütten ihr Getreide im Getreidekasten zu Herpelle, zwei Stunden von Triest, und sind unter dem Triester Gubernial-Gebiethe.

An Besitzveränderungsgebühren entfallen 1794 $\frac{6}{16}$ Holb-Meßen Weizen u. im Gelde 1759 fl. 14 kr. E. M.; der Getreid- und Bienenzehent im Dorfe Dorn wird von 34 fremden Unterthanen eingehoben; der Getreidzehent wird ferner von 72 eigenen Unterthanen abgenommen. Dann gibt das Dorf Dorn zwanzig Merling Hirz als Sackzehent; allen diesen wird das prov. Fünftel nachgelassen, dagegen wird in der eigenthümlichen Gemein Altdirnbach von 23 Unterthanen der Zehent ohne Fünftel eingehoben.

Von allen Zehenten gebührt den betreffenden Pfarrherren der Quartes am Fide. Der Jugendzehent ist gegen jährliche wechselseitige Aufkündigung relativ und erträgt für ein Jahr 74 fl. 8 kr. E. M.; der Genuss der Herrschaft fängt vom 1. Jänner 1838 für den Erkläufer an.

Der Weinzehent erträgt jährlich nach Abzug des Quartes und Nachlaß des Fünftels zehn Eimer; die Herrschaft besitzt die hohe und niedere Jagd in der Pfarre Roschana, Kaplanei Suporje und Gemein Slivie ausschließend, in dem Vicariat Sagurje gemeinschaftlich mit Herrn Fürsten Porcia.

Sie besitzt das Ernennungs-Patronats-Recht der Localie Slivie; ob sie Vogtobrigkeit der kleinen Dorfkirche in Altdirnbach sey, ist über grundobrigkeitlichen Widerspruch jetzt in Frage gestellt.

Sie hat das auf das Rectificatorium sich gründende Recht, von der Herrschaft Senoslawisch jährlich sechs Buchbäume zu beziehen, und muß darauf sechs Merling Weizen abschütten. Mit der Herrschaft wird auch die Rustical-Mahlmühle, dem Gute Schidertabor dienstbar, am Neckastuß verkauft. Sie hat vier Mahlgänge, eine Brettersäge und vier Stampfen, eine Schmiede, eine Wohnung nebst einem Nebengebäude, alles mit Stein gemauert, die Aecker und Weingärten sind zehentpflichtig. Der Ausrufspreis ist Einmalshundert neunzehn Tausend, acht Hundert vierzig vier Gulden 59 kr. E. M.; die Herrschaft wird schuldenfrei übergeben.

Wer als Käufer auftreten will, hat ein 10 % Vadium im baren Gelde bei der Licitation zu erlegen; dieses wird von dem Meißbiether auf Abschlag des Kauffschillinges dem Herrn Inhaber übergeben, den Uebrigen rückgestellt. Den 3. December fängt die Liquidation der

Unterthanen an, und bis hin muß die Hälfte des Kauffschillinges erlegt werden, wo dann nach vollendeter Uebergabe dem Erkläufer das Recht der Umschreibung zugestanden wird, der Rest des Kauffschillinges kann in fünf gleichen Jahres-Raten bezahlt werden, doch muß selber in erster Priorität auf der Herrschaft intabulirt und mit 5% halbjährig verzinst werden, die Nichtzahlung einer Frist zieht den Verfall aller Fristen nach sich.

Sollte bei der Uebergabliquidation der Unterthanseindienungen sich irgend ein Verstoß darstellen, so wird das mehr oder minder an dem Meißbothe zu oder abgeschrieben werden.

Die Auslagen des Kaufvertrages und Stämpels tragen die zwei Contrahenten gemeinschaftlich.

Der Werthanschlag der Herrschaft kann in der hierortigen Registratur, bei Dr. Eberl in Laibach, so wie in der Herrschaft selbst, wo die documentirte Beschreibung und die Acten, auf welche sich der Anschlag gründet, erliegen, nicht minder die am 8. August 1823 aufgenommene gerichtliche Schätzung nach Bequemlichkeit eingesehen und geprüft werden, indem daselbst auch für die bequeme Unterkunft der Kaufwerber gesorgt werden wird.

Der Meißboth bleibt für den Meißbiether verbindlich, der Herr Eigenthümer hat sich aber eine dreitägige Bedenkzeit vorbehalten, in welcher es ihm frei steht, den Meißboth zu bestätigen oder zu verwerfen.

Sollte Jemand wünschen, die Herrschaft sammt Einrichtung und Fundus instructus mit oder ohne der heurigen Festsung und Eindienungen vor der Versteigerung zu kaufen, so hat man sich an den Herrn Inhaber zu wenden. Laibach am 24. Juni 1837.

3. 918. (3)

Nr. 3707/5327

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Gasse, wider die Eheleute Anton und Katharina Ezernt, in die öffentliche Versteigerung des, den Exequirten gehörigen, auf 13920 fl. geschätzten Hauses Nr. 170 in der Stadt allhier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 26. Juni, 24. Juli und 21. August 1837 jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsoffnung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage

hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationssbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Verrreter, Dr. Warzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 6. Mai 1837.

Nr. 5327. Anmerkung. Bei der ersten abgehaltenen Feilbiethungs-Tagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 922. (3) ad Nr. 8251 et ⁵⁵⁰⁹/₁₅₃ V. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 16. März d. J., Nr. 9849, und Intimationsdecretes der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Mai d. J., Nr. ⁴³³⁵/₅₂₈, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. Juli 1837 um 9 Uhr Vormittags bei dem Ortsrichter in Sagurie, die öffentliche Versteigerung der Weg- und Brückenmauthstation Feistritz bei Dornegg, für das Verwaltungsjahr 1838, d. i. vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, abgehalten werden wird. Der Ausrufspreis für diese Station, bei welcher die Einhebung der Wegmauth, nach dem Tarifssätze für 2 Meilen, und der Brückenmauth nach der ersten Brückencasse Statt findet, ist der gegenwärtige jährliche Pachtsschilling von 701 fl. (sage Siebenhundert Ein Gulden.) — Zu dieser Versteigerung werden alle zugelassen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu solchen Geschäften geeignet, und die unten erwähnte Sicherheit zu leisten im Stande sind. — Wer im Rahmen eines Andern licitirt, muß sich mit der in gesetzlicher Form ausgestellten, von zwei Zeugen unterfertigten, und hinsichtlich der Unterschriften gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers, bei der Commission vor der Versteigerung ausweisen, und sie ihr übergeben. — Ferner wird bekannt gemacht, daßes vermög hohen Hofkammerdecretes vom 11. Jänner 1833 auch gestattet ist, schriftliche Anbothe (Offerte) einzureichen. — Von diesen Offerten wird Gebrauch gemacht werden, wenn sie 1.) wenigstens mit dem 10ten Theile des Ausrufspreises, also mit 70 fl. als Badium zur vorläufigen Sicherstellung, im Baren oder in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course zu berechnen ist, oder mittelst einer hinlänglichen Pragmatical-Sicherheit und die bereits Statt

gefundenen Intabulation des Badiums nachweisenden legalen neuesten Grundbuchsvertrages oder einer genügenden Bürgschaftsurkunde, oder durch den amtlichen Erlegschein über die im Baren oder mittelst öffentlicher Obligationen geschehene Depositirung des Badiums bei einer Cameral-Gefällen-, Bezirks- oder Filialcasse, oder einer staatsherrschaftlichen oder Gefällscasse überhaupt, belegt sind; 2.) längstens bis zum Augenblicke der beginnenden Versteigerung bei dem Ortsrichter in Sagurie, oder auch während der Versteigerung dem Licitationscommissär versiegelt übergeben werden; — 3.) ein deutliches, auf das genannte Pachtobject und auf einen bestimmten, in Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Pachtsschilling lautendes, mit dem Namen, Charakter und Wohnort des Aussetzers unterzeichnetes Anboth enthalten. — Partheien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Kreuzzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Rahmensfertiger und noch einem Zeugen mitunterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist; — 4.) dürfen diese Offerte durch keine den Licitations- und Vertragsbedingungen widersprechenden Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitations- und Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anboth zur Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg.“ — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Gefällen-Verwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich. Diese Offerte werden sodann nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten keinen weiteren Anboth machen wollten, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von dem bemerkten Ortsrichter, der sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kund gemacht. Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, dessen mündlicher oder ordnungsmäßiger schriftlicher Anboth nach Maß des Ergebnisses verhältnißmäßig als Bestboth der Vorzug geführt, sofern dieser Bestboth an und für sich zur Annahme und Genehmigung geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche oder schriftliche Anboth vollkommen

gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren vollkommen gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitationscommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Der Pächter hat zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des Pachtbetrages zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtbetrug monatlich voraus, im zweiten Fall aber nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Die Caution kann im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsemäßigen Course oder mittelst pupillarmäßiger Hypothek geleistet werden. — Die an Caution geleisteten Barbeträge, wenn sie 50 fl. erreichen, können bei dem Tilgungsfonde gegen die von demselben jeweilig festgesetzte Verzinsung vom Tage der von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse ausgestellten Empfangsbekräftigung fruchtbringend angelegt werden. Die Einverleibung und Löschung der Hypothekar-Caution in den Landtafeln oder Grundbüchern geschieht auf Kosten des Pächters; um jedoch den Schwierigkeiten und Kosten der oftmaligen Eintragung und Löschung von hypothekarischen Cautionen, und der oftmaligen Stipulirung von Obligationen vorzubeugen, wird bemerkt, daß auch allgemeine Cautionen für Gefälle-Pachtungen überhaupt und für eine längere Zeit unter den gehörigen Vorbehalten angenommen werden, und daß eben so auch zur Sicherstellung dienende Obligationen in gleicher Art als Caution gewidmet werden können. — Jeder Licitant muß wenigstens den 10. Theil des Ausrufspreises, also einen Betrag von 70 fl. 6 kr., der Commission als Badium erlegen, wenn er zur Versteigerung zugelassen werden will. — Dieses Badium kann übrigens ebenfalls im baren Gelde, in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Cours werthe, oder in pupillarmäßige Sicherheit gegenwärtigen Realitäten, worüber der neueste die Intabulation des Badiums nachweisende Grundbuchs- oder Landtafel-Extract beigebracht werden muß, so wie auch, im Falle ein Bürge eintritt, nebst dem noch in der Bürgschafts-Urkunde bestehen. — Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird das Badium denjenigen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, wogegen das Badium desjenigen, welcher als Meistbiether anzusehen kommt, zurückbehalten und erst nach gefolgter Richtigsstellung die Caution ausgehändigt wird. — Diese Richtigsstellung muß längstens bis 20. Octbr. 1837 geschehen. Ueber die

Pachtung wird keine abgesonderte Vertrags-Urkunde ausfertigt, sondern das Licitations-Protocol wird die Stelle des Contractes vertreten, und es wird ein Vore des Licitations-Protocolles in gehöriger Form mit der Ratification versehen, dem anerkannten Ersteher gegen Empfangsbekräftigung und Erlag der Stempelgebühr für das Original-Licitations-Protocol ausgefolgt werden. — Zugleich werden die Pachtlustigen aufgefordert, bei der festgesetzten Versteigerung annehmbare Anbothe zu machen, um die Unannehmlichkeiten und Kosten wiederholter Versteigerungen zu ersparen. — Die näheren Licitations- und Pachtungsbedingungen können bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, dem k. k. Gefällen-Wach-Unter-Inspector in Adelsberg, und unmittelbar vor der Versteigerung eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter beziehe für die Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg, für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838 den Pachtbetrug von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Versteigerungs- und Vertrags-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. bar bei, oder schließe ich in öffentlichen percentigen Obligationen auf lautend, Nr. den Betrag von fl. kr. bei oder lege ich nachfolgende Documente bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von fl. kr. nachweisen. (Sind die beiliegenden Documente anzugeben) oder lege ich die Quittung der Casse in von über das erledigte Badium pr. fl. kr. bei am 1837.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes).

(Von Außen.)

Nebst der Adresse dessen an den das Offert übergeben wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden oder Quittungen. Offert für die Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Obz.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 950. (1) Nr. 5683.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Matthäus Kautschitsch, als Verwalter der Johann Nep. Freiherr v. Buset'schen Concursmassa, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concursmassa gehörigen Bücher, deren Sammlung sich auf 1510 Werke beläuft, gewilliget, und dazu die erste Tagssatzung auf den 22. August, die zweite auf den 5. September, dann die dritte auf den 19. September d. J. und die darauf folgenden Tage, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, und zwar im Hause Nr. 178 in der deutschen Gasse mit dem Anhange bestimmt worden, daß die bei der ersten und zweiten Tagssatzung nicht um den Schätzungswert hintangebrachten Bücher bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden, dann daß das Bücherverzeichnis in der dießlandrechtlichen Registratur oder bei dem oberwähnten Concursmassa-Verwalter eingesehen werden kann.

Laibach den 11. Juli 1837.

Z. 941. (1) Nr. 5169.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, als Pfarrers Athanas Schliber'schen C. M. Verwalter, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich des Gubernial-Liquidations-Recepisses Nr. 1502, ddo. 1. December 1826, über den auf den Pfarrhof Mannsburg lautenden Darlehensschein ddo. 19. August 1809, Z. 158, pr. 279 fl. 8³/₄ kr. B. Z. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Gubernial-Liquidations-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Dr. Johann Oblak, dieß obgedachte Gubernial-Liquidations-Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 24. Juni 1837.

Z. 917. (3) Nr. 3993/5326

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem

(Z. Intell.-Blatt Nr. 85. d. 18. Juli 1837.)

Gerichte auf Ansuchen des Herrn Ludwig Baron von Pazzarini wider Joachim Ignaz Steiß, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen auf 25926 fl. 30 kr. geschätzten Gutes Lichtenegg und der dazu incorporirten, in Unterkrain liegenden, auf 4908 fl. gerichtlich geschätzten halben Brückler-Gült gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 26. Juni, 24. Juli und 21. August 1837, jedesmahl um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Güter weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 16. Mai 1837.

Nr. 5326. Anmerkung. Bei der 1. abgehaltenen Feilbietungs-Tagssatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 932. (1) Nr. 1020.

E d i c t.

Womit bekannt gemacht wird, daß am 29. Juli l. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamts zu Idria, 1820 Pfund weiße Quecksilber, und 216 Pfund braune Zinnoberbindfellsabschnitz, im Licitationswege, an den Meistbietenden zusammen oder auch in kleinen Parthien gegen gleich bare Bezahlung werden hinten gegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die weißen Abschnitz in dem Productenmagazin, die braunen aber bei der Zinnoberfabrik besehen werden können, und jeder Licitant ein Badium oder Reugeld mit 10 fl. zu erlegen haben wird.

Vom k. k. Bergamte Idria.

Z. 926. (1) Nr. 6530/1577 K. D.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Cameralgefällen-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf an Schreib- und Druckpapieren für das Militär-Jahr 1838, und beziehungsweise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, im Wege einer schriftlichen Offerten-Behandlung sicher zu stellen.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren nach den unten beigesetzten Dimensionen, dann das nach den letzten Lieferungspreisen berechnete 10% Badium beiträgt, und zwar für

Format Nr.	P a p i e r g a t t u n g	Dimension		Bedarf	Betrag d. Badiums	
		hoch	breit			
		Wienerzoll		Rieß	fl.	kr.
1	Couvert	14	18	20	2	40
2	Druck	14	17	50	6	15
3	Klein Konzept für Drucksorten	14	18	500	81	40
4	Groß dito	15	19	380	82	20
5	Mittelfein Kanzlei	14	18	80	22	24
6	Klein Median-Konzept	16 1/2	21	120	45	12
7	ditto dito Kanzlei	16 1/2	21	500	240	—
8	Groß Median	17 1/2	23	50	34	30
9	Regal	20	27	80	100	—
10	Imperial	22	30	3	4	30
11	Post	15	19	50	36	—
12	Klein Konzept besserer Gattung	14	18	100	20	—
13	Fließ	13	16	5	—	27
14	Pack	21	28	15	8	6

2) Von den bisher im Gebrauch stehenden Papiergattungen liegt für die Lieferungslustigen ein gehörig paraphirtes Muster bei dem k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate zu Laibach, in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, zur Einsicht bereit. — 3) Die Lieferung wird entweder für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, oder für die Dauer dreier Jahre, nämlich vom 1. November 1837 bis letzten October 1840, in letzter Beziehung in der Art ausgedroht, daß es der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung frei stehe, 3 Monate vor Ablauf des ersten Jahres, als auch in der Folge in jedem beliebigen Zeitpunkte, den dießjährigen Contract vierteljährig aufzukündigen. — 4) Den Lieferungslustigen bleibt es unbenommen, entweder auf alle, oder auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen; die Cameralgefällen-Verwaltung ist jedoch nicht gehalten, für den Fall, als Anbothe zur Lieferung aller oder mehrerer Papiergattungen eingelegt werden, die Anbothe für alle Gattungen zu genehmigen oder zu verwerfen, vielmehr steht es ihr frei, die Anbothe für diese oder jene Papiergattungen zu genehmigen, dagegen die anderen zu verwerfen. — 5) Den Lieferungslustigen ist es frei gestellt, auf die Lieferung entweder nach den, bei dem Deconomate erliegenden Musterbögen zu bieten, oder den Offerten eigene Musterbögen beizuschließen, zu welchem Ende die Dimension jeder Papiergattung

in obiger Tabelle aufgenommen wurde. — 6) Für den Fall, als für eine und die andere Papiergattung, sey es auf die Dauer eines oder dreier Jahre, von zwei oder mehreren Bewerbern gleiche Anbothe gemacht werden, und nicht schon die Qualität der Muster, nach welcher die Lieferung geschehen soll, dem einen oder dem andern Bewerber den Vorzug einräumt, worüber die Beurtheilung der Cameralgefällen-Verwaltung steht, hat das Los über die Annahme oder Bestätigung des Erstehers zu entscheiden. — 7) Die Lieferung der erstendenden Papiergattungen hat während der Contractsdauer längstens zehn Tage nach der, vom Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate gemachten Bestellung, im Falle der Dringlichkeit aber selbst noch in der bestimmt werdenden frühesten Zeit, zu geschehen. — 8) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offertent Lieferungsersther, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sesshaften, legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde anher zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. — 9) Die Cameralgefällen-Verwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Papierquantitäten, nach dem Erfordernisse des Dienstes, zu fordern, ohne daß sich der Lieferant einer Mehrlieferung nach

den Contractspreisen zu entziehen, oder für das Nichtgelieferte eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. — 10) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, und erst später genehmigt werden sollte, ist der Contrahent verpflichtet, die erforderlichen Papiergattungen nach den festgesetzten Dimensionen und Mustern um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Genehmigung der spätern Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameralgefällen-Verwaltung zusagt. — 11) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offerte für die Lieferung des „Papierbedarfes der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung für das Militär-Jahr 1838,“ und für den Fall, als der Anboth auf drei Jahre gemacht werden wollte, mit dem Beisatze: „beziehungsweise für die Verwaltungs-Jahre 1838, 1839 und 1840,“ längstens bis zwölften August 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, indem nach Ablauf des Termiues auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. — Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, das Quantum und den Preis in Buchstaben ausgedrückt, dann einen mit der Nummer und der Papiergattung bezeichneten, so wie mit der eigenhändigen Unterschrift des Dfferenten versehenen Musterbogen jeder Papiergattung, auf welche Lieferungsanboth gemacht werden, ferner das Badium in barem Gelde oder in Banknoten, oder den Depositenchein über das bei einem der untenbezeichneten Haupttarämer und Cassen bar erlegte, bedungene Badium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sicher gestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Dfferenten enthalten, und ist für denselben gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das A'erar aber erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Cameralgefällen-Verwaltung verbindlich. — Offerte, welche nicht in der Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen lauten, z. B. ich erbiethen mich, das nöthige Papier um ein halb Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist, können und werden nicht berücksichtigt, so wie derlei allgemeine Beisätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden.

Auch muß in dem Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Dfferenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 12) Der Erlag des bedungenen 10% Badiums hat bei einem der k. k. Haupttarämer zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filial-Sammlungscassen zu Neustadt, Adelsberg, Villach und Mitterburg in Istrien zu geschehen, welche deshalb, so wie wegen Ausfertigung der Depositencheine, die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen PropONENTEN, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Badiums verlangen, und wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen aber, welcher die Lieferung erstet, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 13) Die Papiergattungen müssen sowohl rücksichtlich der Größe als der Qualität ohne aller Abweichung mit jenen Mustern durchaus gleich seyn, welche der Dfferent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und Erfolg der Annahme des Anbothes auch von der Cameralgefällen-Verwaltung werden paraphirt werden. — 14) Längstens binnen vier Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes, hat der Ersteher der Lieferung eine Caution von 10% des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welche nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder im baren Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder durch Zurücklassung des durch die Ablieferung des Papiers in Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Badium, als dem Staatsschatze verfallen, zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem anderen Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 15) Wird die

Quantität oder Dualität, oder das Format des Papiers, im Vergleiche zur Bestellung und mit den Musterbögen zu gering befunden, und nicht binnen drei Tagen der Abgang ergänzt, oder die mangelhafte Partie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so soll es der Cameralgefallen-Verwaltung frei stehen, sich die bestellte Gattung und Dualität Papiers von wem immer, in oder außer dem Versteigerungswege auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstandenen Auslagen von der Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 16) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals, u. nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, so wie mit den Empfangsbestätigungen des Cameral-Verwaltungs-Deconomates über die quantität- und qualitätsmäßigen Ablieferungen documentirten Conto geleistet werden. — 17) Nach geschehener Annahme der Offerte wird mit dem Differrenten ein förmlicher Lieferungs-Vertrag in drei Parien abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen haben wird, und der Lieferant wird für ein Pare die classenmäßige Stempelgebühr zu berichtigen haben. Im Falle, daß der Differrent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 14) gedachte vierwöchentliche Termin zur Beibringung der 10% Caution hat vom Tage der Zustellung der Verständigung von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameralgefallen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersther entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubietzen, und das erlegte Badium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neueste Bestboth keines Erfages bedürfte, als verfallen einzuziehen.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameralgefallen-Verwaltung. Laibach am 7. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 959. (1)

Ein Schulmann, welcher schulfähigen, ja selbst fünfjährigen Kindern das Buchstabieren und Lesen in sechs Wochen oder längstens in zwei Monaten gründlich beibringt, wünscht in

den nächstkommenden zwei Vacanzmonathen August und September, hier in Laibach Anfängern und auch andern Normalschülern Unterricht zu erteilen. Diejenigen Aeltern, die sich seiner Dienste bedienen wollen, können bis Ende Juli d. J. das Nähere im hiesigen Zeitungs-Comptoir erfahren.

3. 961. (1)

Im Hause der Gefertigten sind die Localitäten der seit mehreren Jahren im besten Betriebe stehenden gemischten Waarenhandlung des Joh. Paul Mochortschitsch sel. zu Neustadt, auf mehrere Jahre gegen billige Bedingnisse zu vermietzen und das Waarenlager aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man von der Eigenthümerinn daselbst, oder im Zeitungs-Comptoir zu Laibach. Briefe werden frankirt erbetzen.

J. P. Mochortschitsch
sel. Wittwe.

3. 951. (1)

**Wohnung und Gewölbe
sammt Magazin, von Mi-
chaeli 1837 an, zu ver-
mietzen.**

Im Haus Nr. 167 am alten Markt ist das Handlungsgewölbe sammt Magazin, wie auch der erste Stock mit 5 Zimmern auf mehrere Jahre, dann im dritten Stock eine Wohnung von mehreren Zimmern zu vergeben. Die Nähere Auskunft wird im Eck-Gewölbe Haus Nr. 166 erteilt.

3. 905. (4)

40,000 Gulden

werden gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen, unter guter Hypothekarsicherheit, in Posten von wenigstens 4000 fl. ausgeliehen. Näheres erfährt man in der Herrngasse Nr. 209, von Dr. E. Russ.

Laibach am 16. Juli 1857.

Am 21. October dieses Jahres
 findet unwiderruflich die Ziehung der
Lotterie der zwei Häuser Nr. 847 und 849
 in Wien Statt, bei welcher
 sämtliche Gewinnste
 in barem Gelde bestehen,
 mit Ausnahme aller Treffer in gewöhnlichen Losen.
Für den 1. Haupttreffer, das prächtige Haus Nr. 847,
 wird als Ablösung gebothen

Gulden **200,000** W. W.;

für den 2. Haupttreffer, das schöne Haus Nr. 849,
 beträgt die Ablösung

Gulden **50,000** W. W.

Die weitem großen und zahlreichen Treffer, sämmtlich in barem Gelde von Gulden
 25,000, 12,500, 6500, 5000, 4000, 3000, 2500, 2250, 2000,
 1750, 1500, 1000, 500 rc. und Stück Ducaten 4000 in Gold,
 betragen sammt der Ablösungssumme an baren Gewinnsten
507,500 Gulden W. W., oder Gulden C. M. **203,000.**

Die rothen Gratis-Gewinnst-Lose, so wie die gelben Prämien-Lose gewinnen für sich
 allein, mit Ausschluß aller Treffer in gewöhnlichen Losen, die bedeutende Summe von
 Gulden **165,000** W. W.

Aus dem Nachstehenden geht ferner hervor, daß die Zahl sämmtlicher verkäuflicher Lose
 nur **132,000** Stück beträgt.

Daß die **507,500** Gulden an Gewinnsten, welche diese Lotterie enthält, sämmtlich in
 barem Gelde bestehen, und sich darunter keine Lose zum Nominal-Werthe ausgeworfen befinden.

Daß man beim Einkauf von **40** verkäuflichen Losen **8** rothe Gratis-Gewinnst- und ein
 gelbes Prämien-Los, welches wenigstens **2** Ducaten in Gold gewinnen muß, erhält.

Daß diese gelben Prämien-Lose, so wie die rothen Gratis-Gewinnst-Lose, welche auch
 auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, für sich allein die bedeutende Summe von
165,000 Gulden gewinnen, worunter ein Treffer von **25,000** Gulden, dessen Gewinner
 außerdem noch **500** gelbe Prämien-Lose erhält, die am allerwenigsten **1000** Stück Ducaten
 in Gold gewinnen müssen, und daß derselbe dadurch mit **500** Nummern auch noch auf
 alle Haupt- und Nebentreffer mitspiele.

Das Los kostet 12 1/2 fl. W. W.

Wien den 22. Mai 1837.

Dr. Coith's Sohn et Comp.,
 in der Singerstraße Nr. 894, im eigenen Hause.

Lose dieser Lotterie sind in Laibach in der Handlung zum Mohren am Congressplaz
 Nr. 28 zu haben.